

Öffentliche Planaufgabe - Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Titel der Planaufgabe

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Projektbeschreibung

S-0178249.1

Transformatorstation ITI TS Dellenboden, Neubau auf Parzelle 340 der Gemeinde Itingen (BL)

Koordinaten: 2625529/1257488

S-0178268.1

Provisorische Transformatorstation ITI TS Dellenboden, Provisorium als temporärer Ersatz für Neubau ITI TS Dellenboden, Erschliessung des Provisoriums über die neue Kabelschutzrohranlage

Koordinaten: 2262552/1125749

L-0235065.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen ITI TS Dellenboden und ITI TS Renata 1, Neubau einer Kabelschutzrohranlage und Kabeleinzug zwischen ITI TS Dellenbach und ITI TS Renata 1

L-0235064.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen ITI TS Kreuzen und ITI TS Dellenboden, Neubau einer Kabelschutzrohranlage zwischen ITI TS Dellenbach und ITI TS Renata 1, Kabeleinzug und Muffen mit dem bestehenden Kabel nach ITI TS Kreuzen

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Rayforce AG, Sonnenstrasse 7, 3900 Brig im Namen von EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom **26. Mai bis zum 26. Juni 2023** in der Gemeindeverwaltung Itingen öffentlich aufgelegt.

Rechtsmittel, Einsichtnahme und Fristen

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Frist

Ablauf der Frist: 26.06.2023